



TOP VII Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Titel: Fehlzeitenregelungen im Praktischen Jahr nicht weiter einschränken

EntschlieÙung

Auf Antrag von Rudolf Henke, Dr. Andreas Botzlar, Dr. Christoph Emminger, Dr. Hans-Albert Gehle, PD Dr. Andreas Scholz, Dipl.-Med. Sabine Ermer, Dr. Frank J. Reuther und Dr. Michael Schulze (Drucksache VII - 28) fasst der 117. Deutsche Ärztetag 2014 folgende EntschlieÙung:

Betroffene Landesprüfungsämter werden aufgefordert, sämtliche - teils sehr restriktive - eigene Ergänzungen der Ärztlichen Approbationsordnung (ÄAppO) bezüglich der Fehlzeitenregelungen im Praktischen Jahr (PJ) zurückzunehmen und sich ausschließlich auf die in der ÄAppO gemachten Vorgaben zu beschränken.

Begründung:

Die ÄAppO gewährt jedem Studenten im PJ 30 Fehltage, von denen pro Tertial maximal 20 Tage genutzt werden dürfen. Diese Fehltage schließen auch krankheitsbedingte Ausfälle ein, sind also nicht (wie teils fälschlicherweise angenommen) mit Urlaubstagen gleichzusetzen.

Einige Landesprüfungsämter haben diese einfache Fehlzeitenregulierung durch eigene Vorgaben ergänzt und unnötig verschärft. Das Landesprüfungsamt (LPA) Nordrhein-Westfalen beispielsweise hat zusätzlich bestimmt, dass einem Studierenden im Falle eines Splittings nur noch zehn Tage pro Tertial zustehen, von denen wiederum nur fünf pro Tertialhälfte genutzt werden dürfen. Das LPA Berlin gesteht bei gesplitteten Tertialen gar keine Fehlzeiten zu. Dieser Zusatzregelung liegt die Vorstellung zugrunde, dass eine gewisse Einarbeitungszeit auf Station nötig ist, bevor ein Lernzuwachs stattfinden kann. Dabei wird völlig verkannt, dass Studierende auch bei Absolvierung eines Tertials an nur einer Klinik sehr häufig hausintern nach vier oder acht Wochen zwischen den Stationen rotieren. Hinzukommend konterkariert diese Einschränkung der Fehlzeitenregelung die Festlegungen in der ÄAppO, indem notwendige längere Fehlzeiten, beispielsweise aus Gründen der Kinderbetreuung, der Pflege von Familienangehörigen, aber auch der Teilnahme an Kongressen oder Seminaren, erschwert bis unmöglich gemacht werden. Aus diesen Gründen wird eine Beschränkung auf die in der ÄAppO festgehaltenen Regelungen gefordert.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0